

Merkblatt zu den Zuständigkeiten und Abläufen beim assistierten Suizid im Straf- und Massnahmenvollzug

Gestützt auf die Orientierungshilfe des SKJV zum assistierten Suizid im Freiheitsentzug vom 15. September 2020 wird im OSK für die Behandlung eines Gesuchs einer rechtskräftig verurteilten Person im Straf- oder Massnahmenvollzug um Inanspruchnahme von Suizidhilfe durch eine Suizidhilfeorganisation folgender idealtypischer Ablauf vereinbart (wobei davon ausgegangen wird, dass die beteiligten Stellen das genaue Vorgehen in solch aussergewöhnlichen Fällen miteinander besprechen; Abweichungen vom folgenden Ablauf sind in gegenseitiger Absprache der beteiligten Stellen natürlich möglich):

1. Die inhaftierte Person hat der Vollzugsbehörde¹ ein schriftliches Gesuch einzureichen. Sie begründet darin, weshalb sie aus dem Leben scheiden möchte, und legt allfällige sachdienliche Unterlagen bei.
2. Wird das Gesuch bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, wird es von dieser umgehend an die zuständige Behörde übermittelt.
3. Die Vollzugsbehörde prüft, ob dem Ersuchen klare formelle (Person ist beispielsweise nicht rechtskräftig verurteilt oder das Gesuch ist nicht begründet oder nicht eigenhändig unterschrieben) oder inhaltliche (Suizidhilfe wird im betreffenden Kanton mit der angeführten Begründung nicht zugelassen²) Gründe entgegenstehen.
4. Das Ergebnis dieser Vorprüfung teilt die Vollzugsbehörde der gesuchstellenden Person mit. Sie gibt dieser Gelegenheit, das Gesuch nötigenfalls zu ergänzen und namentlich ein ärztliches Zeugnis zur Frage ihrer Urteilsfähigkeit hinsichtlich ihres Todeswunsches einzureichen³. Wird die Zulassung zum assistierten Suizid von inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht⁴, zeigt sie nötigenfalls auf, welche weiteren konkreten Fragen das Zeugnis beantworten soll.
Die gesuchstellende Person hat dieses Zeugnis selber und auf eigene Kosten zu beschaffen.
5. Die Vollzugsbehörde stellt in Absprache mit der Vollzugseinrichtung sicher, dass die gesuchstellende Person, wenn sie dies wünscht, Abklärungs- und Beratungsgespräche (auch in der Vollzugseinrichtung im Rahmen des Besuchsrechts) mit Vertretungen einer als gemeinnützig anerkannten Sterbehilfeorganisation in vertraulichem Rahmen führen kann.
6. Die Sterbehilfeorganisation beurteilt nach dem Gesetz und ihren Statuten, ob sie dem Sterbewunsch entsprechen will sowie Sterbehilfe organisieren und leisten kann.
7. Die gesuchstellende Person reicht das ärztliche Zeugnis zur Urteilsfähigkeit, gegebenenfalls ergänzt mit den von der Vollzugsbehörde verlangten medizinischen Angaben (siehe Ziff. 4), ein und orientiert die Vollzugsbehörde über das Ergebnis des oder der Gespräche mittels schriftlichem Bericht der Sterbehilfeorganisation. Die Sterbehilfeorganisation soll sich eindeutig äus-

1 Vollzugsbehörde ist die für die Einweisung der betroffenen Person zuständige kantonale Stelle.

2 Jeder Kanton hat zu entscheiden, wieweit er das Selbstbestimmungsrecht der gesuchstellenden Person respektiert, ob er also einzig auf die Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person abstellt oder einen assistierten Suizid im Freiheitsentzug von inhaltlichen Voraussetzungen abhängig macht (z.B. Einschränkung der Suizidhilfe gestützt auf die Expertise der Universität Zürich vom 26. Juli 2019 auf inhaftierte Personen, die an einer schweren, voraussichtlich unheilbaren körperlichen Erkrankung mit nahem biologischem Lebensende leiden).

3 Aus Ziff. 4 der Orientierungshilfe zum assistierten Suizid im Freiheitsentzug (veröffentlicht auf: <https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/assistierter-suizid>) ergibt sich, dass solche Zeugnisse nicht durch die Anstalts- bzw. Gefängnisärzte ausgestellt werden. Möglich ist es, dass sich die gesuchstellende Person zur Begründung ihres Sterbewunsches auf frühere Zeugnisse dieser Ärzte abstützt (wenn darin beispielsweise eine schwere Krankheit diagnostiziert wird), oder auch, dass die angefragte medizinische Fachperson für ihr Zeugnis Auskünfte bei Anstalts- bzw. Gefängnisärzten einholt.

4 Vgl. Ziff. 3 dieses Schemas.

sern, ob sie dem Sterbewunsch entsprechen kann; zudem soll sie einen Vorschlag für dessen Umsetzung machen.

8. Die Vollzugsbehörde prüft, ob

- die Person, welche das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt⁵ sowie
- die Frage der Urteilsfähigkeit und allfällige Fragen zu inhaltlichen Voraussetzungen nachvollziehbar beantwortet sind.

Bestehen Zweifel, veranlasst sie eine Überprüfung bei einer vom Justizvollzug unabhängigen externen kantonalen medizinischen Fachstelle⁶.

9. Die gesuchstellende Person wird über das Ergebnis dieser Prüfung informiert, namentlich auch über Gründe, welche dem Sterbewunsch bzw. dessen Umsetzung entgegenstehen können⁷. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

10. Stehen der Zulassung des Sterbewunsches Hinderungsgründe entgegen, weil namentlich das Urteil, das Grundlage für den Freiheitsentzug bildet, nicht rechtskräftig ist, die Urteilsfähigkeit hinsichtlich des Todeswunsches ärztlich nicht eindeutig bestätigt wird oder die angeführten Gründe für den Todeswunsch im betreffenden Kanton einer Zulassung zum assistierten Suizid grundsätzlich entgegenstehen⁸, lehnt die Vollzugsbehörde oder eine andere, vom für die Einweisung der betroffenen Person zuständigen Kanton bezeichnete Stelle das Gesuch mit anfechtbarer Verfügung ab.

Bestehen keine solchen Hinderungsgründe und kann die Sterbehilfeorganisation dem Sterbewunsch entsprechen, prüft die Vollzugsbehörde den Umsetzungsvorschlag der Sterbehilfeorganisation. Gegebenenfalls klärt sie mit der Vollzugseinrichtung, ob der Sterbewunsch in der Einrichtung umgesetzt werden kann⁹. Ist dies nicht möglich, prüft sie, ob und gegebenenfalls unter welchen Sicherheitsvorkehrungen der Sterbewunsch ausserhalb der Vollzugseinrichtung umgesetzt werden kann. Kann die Sicherheit durch Vorkehrungen nicht ausreichend gewährleistet werden, lehnt die Vollzugsbehörde oder eine andere, vom für die Einweisung der betroffenen Person zuständigen Kanton bezeichnete Stelle das Gesuch mit anfechtbarer Verfügung ab.

Erlassen von der Zentralstelle des OSK am 3. März 2021

(Fassung mit Änderungen vom 28. September 2021)

5 Siehe Medizinalberuferegister unter: www.medregom.admin.ch.

6 Gewöhnlich können die Kantonsärzttämer entsprechende Auskünfte erteilen oder Einschätzungen vornehmen.

7 Es soll verhindert werden, dass sich die gesuchstellende Person falsche Hoffnungen macht und unnütze Auslagen tätigt.

8 Siehe Fussnote 2 dieses Merkblatts.

9 Die Vollzugseinrichtung kann grundsätzlich nicht verpflichtet werden, einen assistierten Suizid in ihrer Einrichtung zu ermöglichen. Ergeben sich Anstände zwischen der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung, kann die Stelle angeufen werden, der die Aufsicht über die betroffene Vollzugseinrichtung obliegt. Diese kann die Vollzugseinrichtung allenfalls aufsichtsrechtlich anweisen, die Umsetzung des assistierten Suizids zu ermöglichen.